



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

**Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungs-
verfahrens zum
Vorentwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit
Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES)**

Ausgangslage

Mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz soll das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES; SR 0.453) soweit erforderlich in ein formelles Gesetz umgesetzt werden.

Heute wird das am 1. Juli 1975 für die Schweiz in Kraft getretene Übereinkommen durch die Artenschutzverordnung vom 18. April 2007 (ASchV; SR 453) ins nationale Recht umgesetzt.

Um den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips zu entsprechen, müssen diejenigen Regelungen, welche Eingriffe in grundrechtsgeschützte Positionen ermöglichen, in einem formellen Gesetz verankert werden.

Damit geht es hauptsächlich um eine Anhebung von bisherigen Verordnungsregelungen zu den Kontrollmechanismen auf Gesetzesstufe, was auf die aktuelle Praxis im Artenschutzbereich keinen Einfluss hat.

Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat das EVD am 12. Mai 2010 beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten / Änderung des Tierseuchengesetzes / Änderung des Tierschutzgesetzes durchzuführen. Neben den Kantonen wurden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 14 politische Parteien, 11 gesamtschweizerische Dachverbände, 274 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. August 2010.

Zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten gingen insgesamt 135 Stellungnahmen ein, darunter von 25 Kantonen, 8 kantonalen Amtsstellen, 5 politischen Parteien, 6 Dachverbänden sowie 91 Organisationen und interessierten Kreisen.

Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen, gegliedert nach den allgemeinen Vorbringen zur Vorlage, gefolgt von den detaillierten Vorbringen zu den einzelnen Artikeln.

Die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen der Vernehmlassenden sind im Anhang aufgeführt.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Kurzzusammenfassung

Die Gesetzesvorlage wird grundsätzlich begrüsst. Kritikpunkte sind vor allem der Geltungsbereich des Gesetzes (Art. 2) sowie die generelle Nachweispflicht (Art. 11): Die Frage, ob nur der Verkehr mit CITES-geschützten Tier- und Pflanzenarten geregelt werden soll oder ob - wie in der EU - auch weitere Tier- und Pflanzenarten gewissen (Schutz-)massnahmen unterworfen werden sollen, wird kontrovers beurteilt. In verschiedenen Stellungnahmen wird die Schutzmassnahme der generellen Nachweispflicht für CITES-geschützte Tier- und Pflanzenarten als unverhältnismässig und schwer umsetzbar eingeschätzt.

Allgemeine Bemerkungen

Verschiedene Vernehmlassungsadressaten verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme bzw. haben keine Bemerkungen (Kantonstierarzt der Urkantone, VeD LU, LSVW, KT AR/AI, SH, GL, SZ, GR, LU, OW, VS, VET JU, TI, NE, AR, JU, CSP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Städteverband, KV Schweiz, GS, ID, AGRIDEA/RGD, SKG, PJ SKG, VSKT, Interpharma, KV Affoltern a. A. und Umgebung, Hundesport Lindenhof, CJA, KVM, KV Oberwil, CAJB, Proviande, HCS, SC-Akademie, AGORA, AgriGenève, RCS, ARECR, LSCV, SKS).

Die Gesetzesvorlage wird von einer grossen Mehrheit begrüsst (VJF BL, GE, BE, AG, ZH, ZG, BL, BS, TG, NW, UR, VD, SG, FR, SCAV, CVP, SP, FDP, economiesuisse, SGMV, STS, SAMW, SUISAG – SGD, IWMC-CH, FH, HBH, JS, HBH, BirdLife, VSP, SDAT, WWF, SVSM, TVL, Swissgenetics, Pro Natura, SwissFur, Kleinbauern, TIR, GST, ZTS, VNPS, ZVCH, SHV, Rassekaninchen, Rassetauben, Rassegeflügel, FSK, ZUN, Kleintiere CH, kf, Ziervögel, HN). SBV, Swiss Beef CH, LBV, ZBB, BVSZ, ZBV, LOBAG, SOBV, SKMV, SRP, ZHBV, SMP, SBVZ, BBV, SZZV, SVV, Suisseporcs, SHB, ASR und ASTAG stimmen der Vorlage zu, sofern sich das neue Gesetz auf den Verkehr mit CITES-geschützten Arten beschränke. Rassekaninchen, Rassetauben, Rassegeflügel, FSK, ZUN, Kleintiere CH und Ziervögel fordern, dass nicht auf dem Verordnungsweg die bisherige vernünftige Praxis mit einer Anzahl von Neuregelungen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand verkompliziert werde. Der grenzüberschreitende Austausch von genetischen Ressourcen zur Erhaltung der Kleintierbestände und Artenvielfalt in der Schweiz, insbesondere die über einen Verband geregelten Hobby-Kleintierzucht und -Kleintierhaltung, müsse weiterhin möglich bleiben und solle nicht zusätzlich erschwert werden. SGV unterstützt die Stossrichtung des Gesetzes, hält aber dazu an, praxistaugliche Lösungen vorzusehen und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren sowie auf strengere Vorschriften als in der EU im Interesse des Unternehmertandes Schweiz zu verzichten. Demgegenüber erachten die SP, STS, BirdLife, WWF und Pro Natura die vorgeschlagenen Bestimmungen als zu wenig weitgehend und fordern, dass CITES von der Schweiz aufgrund der Vorbildfunktion als Depositarstaat vorbehaltlos übernommen und eingehalten werde.

Die SVP lehnt den Vorentwurf in der unterbreiteten Form ab. Zurückgewiesen wird insbesondere die Kompetenz des Bundesrates zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge. Zudem werde dem Bund eine für die bewährte, föderalistische Ausprägung des Landes zu hohe Macht- und Kompetenzfülle zugestanden. Laut SGKS beinhaltet die Vorlage unverhältnismässige Verschärfungen und Einschränkungen, welche weit über CITES hinausgehen und aufgrund von strengeren Vorschriften als in der EU den einfachen Grenzübertritt zusätzlich erschweren würden.

GST bemerkt, dass die Haltung von Tieren in zoologischen Gärten in ökologisch engagierten Kreisen zunehmend Fragen aufwerfe, was teilweise zu einer vollständigen Ablehnung der Wildtierhaltung führe. Die Zootierhaltung trage jedoch wesentlich zum Verständnis der Bevölkerung für die Natur bei und stelle ein wichtiges Instrument der Forschung und Ausbildung in Tierschutz, Ethnologie und Zoologie dar. Dem trage Artikel 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates der EU vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos umfassend Rechnung. GST beantragt,

einen entsprechenden Artikel in die vorliegende Gesetzesvorlage aufzunehmen. Zooschweiz wünscht ebenfalls ebenfalls dass Artikel 3 der genannten EU-Richtlinie übernommen werde, wobei zu prüfen sei, welches Gesetz (BGCITES, TSchG, NHG) das geeignete Gefäss sei.

Bezüglich der in der Gesetzesvorlage verwendeten Terminologie stört gemäss Zooschweiz die Wortschöpfung „das CITES“ das Sprachempfinden, da englische Akronyme, die ein „C“ für „Convention“ beinhalten, im Deutschen als Feminina behandelt würden („die CBD“, „die CMS“, „die ICRW“). Es wird vorgeschlagen, CITES als Femininum zu behandeln, CITES ohne Artikel zu verwenden oder, wie bisher in der Artenschutzverordnung, von „das Übereinkommen“ zu sprechen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2

Allgemein

Die SP, STS, BirdLife, WWF und ProNatura bringen vor, dass die Gesetzesvorlage in Einklang mit dem EU-Recht stehen solle und deshalb mindestens den EU-Vorschriften entsprechen müsse. Der Umfang der geschützten Tier- und Pflanzenarten müsse mindestens der entsprechenden EU-Verordnung entsprechen. Gemäss WWF ist eine Angleichung an die striktere Handhabung der EU im Umgang mit CITES im Sinne einer europaweiten Kohärenz in Bezug auf den Handel mit bedrohten Arten anzustreben. Die geltenden Vorschriften in der EU (Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels) würden über die Massstäbe von CITES hinausgehen und den Handel mit weiteren nicht CITES-geschützten Arten unterbinden.

Absatz 1

Buchstabe b

Zooschweiz beantragt, als geschützte Tier- und Pflanzenarten nur jene gemäss den Anhängen I-III CITES zu definieren. Die bereits in der Artenschutzverordnung von 2007 vorweggenommene Ausweitung des Begriffs „geschützte Tier- und Pflanzenarten“ entspreche Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c i) der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Mit Blick auf den Abbau der Grenzkontrollen sei es verständlich, dass eine Annäherung an die EU gesucht werde. Andererseits habe diese Regelung zu massiver Kritik seitens eines Teils der Entwicklungsländer geführt, da sie als Eingriff in ihre Souveränität und als kolonialistische Besserwisserie verstanden werde. CITES respektiere das Prinzip der Souveränität der Vertragsstaaten, und es würde kaum verstanden, wenn sich die Schweiz als Depositar- und Sitzstaat über diesen Grundsatz hinwegsetze. Für den Fall, dass sich Staaten nicht als “best protectors of their own wild fauna and flora” betätigen, gäbe es CITES-kompatible Mechanismen, um Abhilfe zu schaffen. Ferner seien die Begründungen für die strengeren Massnahmen der EU wohl nicht in allen Fällen hieb- und stichfest. Ebenso bemerkt IWMC-CH dass die strengeren Massnahmen in der EU als Instrument zur Kontrolle des Handels anderer Staaten und als unverhältnismässige und schädliche Handelsbeschränkungen angesehen würden. Es sei nicht gerechtfertigt und beunruhigend, dass sich die vorliegende Gesetzesvorlage auch hinsichtlich der in anderen Bestimmungen vorgese-

henen Massnahmen für weitere, nicht in den Anhängen I-III CITES aufgeführten Arten an den Vorschriften der EU orientiere.

IWMC-CH bemerkt weiter, dass es nicht allein dem BVET die Kompetenz zukommen solle, zu entscheiden, welche Tier- und Pflanzenarten unter Buchstabe b fallen würden. Das BVET solle verpflichtet werden, die Arealstaaten gemäss der Resolution 6.7 der Vertragsstaatenkonferenz und die nationale wissenschaftliche Behörde über die beabsichtigten Massnahmen anzuhören.

Absatz 2

Die SVP fordert die Streichung der Ausdehnung des Geltungsbereich des Gesetzes auf Tier- und Pflanzenarten, welche leicht mit geschützten Arten verwechselt werden können (Art. 2 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1b und Abs. 2b). Dies fordern auch SBV, SOB, SKMV, SMP, SBZV, SZZV, Suisseporcs, SHB und ASR, da für nicht geschützte Arten eine Nachweispflicht gemäss Artikel 11 nicht möglich sei.

SDAT bemerkt, dass sich in der Praxis Probleme mit den „leicht verwechselbaren Arten“ ergeben dürften. Der Begriff könne sehr divers ausgelegt werden und sei im Vollzug schwierig, weshalb er zu streichen sei (DGHT).

Gemäss Pro Natura ist zu präzisieren, ob es sich um zusätzliche als die bereits in einem Anhang von CITES definierten verwechselbaren Arten handle. Zooschweiz bemerkt, dass die verwechselbaren Tier- und Pflanzenarten bereits unter Absatz 1 Buchstabe a fallen würden, sofern es sich um Arten handle, die im Anhang II CITES aufgeführt seien. Für verwechselbare Arten, welche nicht bereits durch CITES geschützt seien, sei nicht einzusehen, wie diese den geschützten Arten gleichgestellt werden könnten. In aller Regel werde für diese Arten die Vorlage einer Ausführgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung nicht verlangt werden können, weil das Ursprungs- oder Herkunftsland keine solchen Dokumente für Arten ausstellen werde, die von der Schweiz unilateral als leicht zu verwechselnd deklariert würden. Artikel 2 Absatz 2 stelle ein nichttarifäres Handelshemmnis dar und soll gestrichen werden. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b sei dagegen zu Kontrollzwecken beizubehalten, damit mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Mittel bei der Einfuhr abgeklärt werden könne, ob es sich um eine geschützte oder um eine „look-alike“-Art handle.

Absatz 3

ASTAG, SFF, SVV, Rassekaninchen, Rassetauben, Rassegeflügel, FSK, ZUN, Kleintiere CH und Ziervögel gehen davon aus, dass bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der Listen der geschützten Tier- und Pflanzenarten, eine Anhörung durchgeführt wird. Sie befürchten, dass die Bestimmung der leicht mit den durch CITES geschützten verwechselbaren Tier- und Pflanzenarten, zu grossen Einschränkungen in der Ziervögel-, Ziergeflügel- sowie Taubenhaltung führen könnte, was die Artenvielfalt gefährden würde.

SwissFur verlangt, dass in den Listen die exakten lateinischen Bezeichnungen angeführt werden.

Artikel 3

Buchstabe a

Zooschweiz beantragt, dass die Definition von „Exemplare“ präzisiert werde (Formulierungsvorschlag: *Exemplare: lebende und tote Tiere und Pflanzen geschützter*

Arten, ohne weiteres erkennbare Teile von solchen Tieren und Pflanzen und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie anderen Erzeugnisse, bei denen aus einem Beleg, der Verpackung, einem Warenzeichen oder einer Aufschrift hervorgeht, dass es sich um Teile oder Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen geschützter Arten handelt.)

Sukki beantragt, dass in der Definition „Teile solcher Exemplare sowie Erzeugnisse, die aus solchen Exemplaren hergestellt sind“ gestrichen und der Zusatz „... soweit nicht im Rahmen von Ausnahmebestimmungen der Schweizerischen Fassung der CITES-Liste Anhänge I-II (Pflanzen) anderweitig geregelt“ eingefügt werde, da gemäss CITES Samen und deren Jungpflanzen aus künstlicher Vermehrung von Anhang II-Taxa (z.B. Cactaceae) nicht mehr dokumentationspflichtig seien.

Buchstabe b

Zooschweiz merkt an, dass mit der Definition von „Verkehr“ der Geltungsbereich auf den innerstaatlichen Verkehr ausgedehnt werde, was zu einer Konkurrenzsituation mit dem Jagdgesetz führe. Die Massnahmen im Inland gestützt auf das BGCITES könnten sich nur auf Exemplare beziehen, die Gegenstand internationalen Verkehrs seien oder gewesen seien. In der EU sei dies insofern anders geregelt, als dort die Grenzkontrollen zwischen den EU-Mitgliedstaaten, die gleichzeitig auch CITES-Vertragsparteien seien, nicht mehr existierten und durch innerstaatliche Kontrollmechanismen ersetzt werden mussten. Diese seien mit einem erheblichen Vollzungsaufwand verbunden, der z.B. in Deutschland auf die Stufe der unteren Naturschutzbehörden (d.h. der Städte und Landkreise) delegiert worden sei.

Rassekaninchen, Rassetauben, Rassegeflügel, FSK, ZUN, Kleintiere CH sowie Ziervögel überrascht, dass im erläuternden Bericht auch von Tieraussstellungen gesprochen werde. Dies weise darauf hin, dass in der Verordnung weitere Auflagen im Ausstellungsbereich zu erwarten seien. Die bestehenden Auflagen würden jedoch genügen, und das Ausstellungswesen dürfe nicht weiter eingeschränkt werden.

Artikel 4

Allgemein

Die SVP beantragt, Artikel 4 (Kompetenz des Bundesrates zum Abschluss internationaler Verträge) wegen der grundsätzlichen Gefahr der Kollision mit dem Landesrecht und der Umgehung des Parlamentes als Gesetzgeber zu streichen.

Absatz 3

FH begrüsst die Kompetenz des BVET, den Änderungen von Anhängen des CITES zuzustimmen, entsprechende Vorbehalte zu erklären oder zurückzuziehen sowie die in diesem Zusammenhang notwendigen Änderungen in den vom EVD erstellten Listen der geschützten Tier- und Pflanzenarten selbständig nachzuführen.

STS, BirdLife, WWF und Pro Natura plädieren, dass im Gesetz festgehalten werde, dass die Schweiz auf Vorbehalte verzichte, um CITES nicht zu verwässern. Auch die SP fordert, dass CITES - bzw. deren Empfehlungen - von der Schweiz vorbehaltlos eingehalten werde.

Pro Natura und Zooschweiz beantragen, dass das BVET in jedem Fall die Fachkommission gemäss Artikel 21 anhört, bevor es tätig wird. Gemäss Rassekaninchen, Rassetauben, Rassegeflügel, FSK, ZUN, Kleintiere CH und Ziervögel soll das BVET die Listen der geschützten Tier- und Pflanzenarten nur unter Beizug von

Fachverbänden und Fachleuten, die direkt oder indirekt betroffen würden, abändern können.

Artikel 5

STS, BirdLife, WWF und Pro Natura fordern, dass die Schweizer Bevölkerung Einsicht in das Mandat des Bundesrates an die CITES-Delegation (BVET) bezüglich des Abstimmungsverhaltens an den Konferenzen erhalten soll. Zudem soll im Vorfeld der Konferenzen die aktive Kommunikation durch das BVET sicher gestellt werden (WWF).

Artikel 7

Rassekaninchen, Rassetauben, Rassegeflügel, FSK, ZUN, Kleintiere CH und Ziervögel beantragen, dass die Modalitäten der Anmeldung, die auf der Verordnungsebene geregelt würden, einfach gehalten werden und die Möglichkeit von Dauerbewilligungen geprüft werde.

Artikel 8

Allgemein

Die SP, STS, BirdLife und Pro Natura stehen einer flexiblen Ausgestaltung der Bewilligungspflicht ablehnend gegenüber. Von Dauerbewilligungen für Firmen aus der Textil- und Lederverarbeitung, die regelmässig Tiere und Pflanzen geschützter Arten bzw. entsprechende Erzeugnisse einführen, sei konsequent abzusehen. Gemäss HN stellt das Ausstellen von Dauereinfuhrbewilligungen sowie von besonderen Bescheinigungen ein grosses Risiko für den mehrmaligen Grenzübertritt von Nutztieren, Haustieren, Zootieren etc. dar. WWF kann eine flexible Ausgestaltung der Bewilligungspflicht nur dann unterstützen, wenn die physischen Kontrollen von Sendungen strikt gehandhabt werden.

Für SKGS geht die Ausgestaltung der Bewilligungspflicht über die Bestimmungen von CITES hinaus und bedeutet eine unnötige und unverhältnismässige Verschärfung der bestehenden Gesetzgebung.

Die SVP beantragt, dass die Bewilligungspflicht für Tier- und Pflanzenarten, welche leicht mit geschützten Arten verwechselt werden können (Art. 2 Abs. 2), gestrichen werde.

Economiesuisse plädiert für eine grosszügige Auslegung von Artikel 8 und 9. Der Bundesrat soll von der Möglichkeit Gebrauch machen, spezifische Tier- und Pflanzenarten bei der Ein- und Durchfuhr von der Bewilligungspflicht auszunehmen oder deren Verkehr durch das Ausstellen von Dauerbewilligungen zu erleichtern.

Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2

SBV, SOB, SKMV, SMP, SBZV, SZZV, Suisseporcs, SHB und ASR fordern die Streichung der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b.

Rassekaninchen, Rassetauben, Rassegeflügel, FSK, ZUN, Kleintiere CH und Ziervögel wenden ein, dass Absatz 2 nicht dazu dienen dürfe, einen schweizerischen Alleingang in der Bewilligungspflicht anzustreben.

Artikel 9

Allgemein

HN beantragt die ersatzlose Streichung von Artikel 9. Die Ausnahmen würden eine Umgehung der übrigen Vorschriften erlauben. So könnten aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a tote Exemplare von geschützten Arten, welche in einem anderen Land unrechtmässig getötet worden seien, legal in die Schweiz eingeführt werden. Artikel 9 Absatz 2 würde den Handel mit geschützten Arten unter dem Deckmantel des wissenschaftlichen Zwecks erlauben. Die Schweiz soll auf internationalem Niveau ein Exempel statuieren, indem von Ausnahmen abgesehen werde. Auch die SP, STS, BirdLife und Pro Natura stehen der Möglichkeit von Ausnahmen von der Anmelde- und Bewilligungspflicht für die Ein- und Ausfuhr von Artikeln zum privaten Gebrauch äusserst kritisch gegenüber. Es sei fraglich, weshalb die private Ein- und Ausfuhr von Produkten geschützter Arten erlaubt sein soll. Zudem würden keine Kriterien genannt, die erfüllt sein müssten. In Betracht zu ziehen sei, ob eine Regelung analog der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für solche Artikel angewendet werden könne, die vor Inkrafttreten von CITES bereits im Besitz der Eigentümerinnen und Eigentümer waren.

Economiesuisse plädiert für eine grosszügige Auslegung von Artikel 9. Der Bundesrat soll von der Möglichkeit Gebrauch machen, spezifische Tier- und Pflanzenarten bei der Ein- und Durchfuhr von der Bewilligungspflicht auszunehmen.

Absatz 1

FH unterstützt die Ausnahmeregelung für Exemplare für den privaten Gebrauch. Es sei wichtig, dass Touristen mit einer in der Schweiz erworbenen Uhr ohne Ausfuhrbewilligung ausreisen könnten. Das Gleiche solle auch für die Einfuhr in die Schweiz (beispielsweise für Schweizer Staatsangehörige, welche aus dem Ausland eine Uhr einführen) gelten.

UNI/ETH und ETH-Rat fordern, Ausnahmen von der Anmelde- und Bewilligungspflicht für wissenschaftliche, nichtgewerbliche Zwecke auch für geschützte lebende Tiere sowie Teile solcher Exemplare (Proben von lebende Tieren wie Haarbüschel, Blut, Ausscheidungen) vorzusehen. Für die Wissenschaft sei es wichtig, dass Proben von lebenden Tieren wie Haarbüschel, Blut, Ausscheidungen, etc., die keinen nachteiligen Einfluss auf den Herkunftsbestand hätten, möglichst rasch und einfach eingeführt werden können. Wissenschaftliche Projekte, die solche Proben benötigen, dienen in der Regel dem Artenschutz.

Absatz 2

SKGS bemerkt, dass, auch wenn der Bundesrat Artikel 9 Absatz 2 mit dem grösstmöglichen Umfang anwende, immer noch neu die Einfuhrbewilligungspflicht für künstlich vermehrte Exemplare von Pflanzenarten nach Anhang I CITES bleibe. Die Einfuhrbewilligungspflicht sei bei Pflanzen auf Exemplare von Arten des Anhangs I CITES zu beschränken, die nicht aus künstlicher Vermehrung stammen, so wie dies

CITES vorsehe. Artikel 9 Absatz 2 sei daher unter entsprechender Änderung von Artikel 8 zu streichen.

FH fordert, dass der Gesetzesentwurf die von der Vertragsstaatenkonferenz in Doha vom März 2010 angenommenen Empfehlungen des Ständigen Ausschusses Rechnung tragen solle, indem auf das Erfordernis von Einfuhrbewilligung für kleine Waren aus Krokodilleder (beispielsweise Uhrenarmbänder) verzichtet werde.

Artikel 11

FR geht davon aus, dass das BGCITES nicht rückwirkend anwendbar sei. Demzufolge müsse für die vor dem Inkrafttreten von CITES (für die Schweiz am 1. Juli 1975) erworbenen Exemplare über keine Dokumente gemäss Artikel 11 verfügt werden.

IWMC-CH bemerkt, dass die Mehrheit der Bevölkerung der Schweiz Exemplare nach den Anhängen II und III CITES besässen, ohne dies zu wissen und ohne Belege über Herkunft, Ursprung und Legalität zu haben. Die Nachweispflicht sei vor allem für Arten dieser Anhänge übertrieben. Für die Mehrzahl der Fälle sei die Umsetzung der Bestimmung unmöglich und ohne Interesse. EXOTIS führt aus, dass sich bestimmte Vogelarten der Anhänge I-III CITES (Papageien, Sittiche, Prachtfinken etc.) seit Jahrzehnten und über mehrere Generationen in Vogelhalterhänden befänden. Es werde unmöglich sein, für all diese Tiere den Nachweis der Herkunft und des Ursprungs beizubringen. Deshalb sollen ab einem zu bestimmenden Termin die gemeldeten Tiere als legal behandelt werden. Auch SIGS macht geltend, dass wohl Tausende von Schildkröten (zu einem grossen Teil europäische Landschildkröten), welche unter die Anhänge I-III CITES fallen, von Privatpersonen oft seit Jahren oder gar Jahrzehnten gehalten und gezüchtet würden. Für den Grossteil dieser Schildkröten lägen keine Einfuhrpapiere vor, aus denen die Herkunft abgeleitet werden könne. Dasselbe gelte für nachgezüchtete Exemplare, für welche bisher keine Papiere verlangt worden seien. Es könne nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, die Halter in die Illegalität zu versetzen oder aber die Tiere nach Artikel 17 zu beschlagnahmen. Deshalb sollen für die weniger stark geschützten und in der Schweiz vielerorts vorhandenen Arten nach den Anhängen II und III CITES Ausnahmeregelungen getroffen werden und für die übrigen Arten eine bürgerfreundliche, kostengünstige und leicht umsetzbare Übergangsregelung in das Gesetz aufgenommen werden.

SIGS schlägt vor, Artikel 11 mit einem Absatz 3 zu ergänzen, in welchem dem Bundesrat die Kompetenz gegeben werde, analog zu Artikel 9 Absatz 2 Ausnahmen für bestimmte, häufig gehaltene Arten festzulegen. Dadurch könne der Vollzugsaufwand zumindest im Schildkrötenbereich massiv reduziert und die Akzeptanz in der Bevölkerung verbessert werden. Weiter wird eine Übergangsbestimmung für altrechtlich erworbene Exemplare gefordert.

Sukki wendet ein, dass die geforderte Nachweispflicht nicht erfüllt werden könne, wenn unter Artikel 9 Absatz 2 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorgesehen seien. Ebenso sei ein Nachweis des legalen Besitzes schwerlich möglich, wenn Pflanzen in Kultur vom Besitzer selbst künstlich vermehrt würden (durch Stecklinge oder Aussaat). Sukki fordert, aufgrund von Artikel 9 Absatz 2, für Vor-CITES-Altbestände sowie im Zusammenhang mit Änderungen der Anhänge des CITES auf Verordnungsstufe Ausnahmen von der Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle

vorzusehen. Weiter würden sich durch die Nachweispflicht im Vollzug zahlreiche Probleme ergeben, welche bereits im Gesetz angesprochen werden sollten. So könne Material von CITES-unterstellten Pflanzen (z.B. Kakteen) könne problemlos von jedermann in Gartencentern käuflich erworben werden. Eine Dokumentation des legalen Erwerbs sei für solches Material unmöglich.

SKGS fordert die Streichung von Artikel 11 oder von „Pflanzenarten“. Die in Artikel 12 für den gewerbsmässigen Handel vorgesehene Bestandeskontrolle sei ausreichend und eine Nachweispflicht beim privaten Sammeln oder Tauschen von Pflanzen im Inland völlig unverhältnismässig und auch im CITES nicht vorgesehen.

Artikel 12

Absatz 2

SOBV, SKMV, SBZV, SZZV, Suisseporcs, SHB, ASR, ISB und HBH beantragen die Streichung von Artikel 12 Absatz 2 (Möglichkeit, auf Verordnungsstufe Ausnahmen von der Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle für künstlich vermehrtes Pflanzenmaterial vorzusehen). Eine Bestandeskontrolle könne nur dann eine Qualitätssicherung für den Handel bringen, wenn diese vollständig sei (SBV, SOBV, SKMV, SBZV, SZZV, Suisseporcs, SHB, ASR). Zudem werde eine Kontrolle gemäss Artikel 14 verunmöglicht, da argumentiert werden könne, dass das Pflanzenmaterial künstlich vermehrt worden sei (ISB).

Gemäss Sukki ist zu prüfen, ob für Anhang-I-Taxa Ausnahmen von der Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle vorzusehen sind. Die Bestimmung sei zu allgemein gefasst.

Absatz 3

Die SP, STS, BirdLife, WWF und Pro Natura fordern, dass Tiere und Pflanzen auf Artniveau und nicht in Gruppen (Gattung oder Familie) registriert werden. Für Zuchtbetriebe, die Arten gemäss CITES Anhang I züchten, soll eine Registrierungspflicht vorgesehen werden. Die Registrierungspflicht soll beim CITES-Sekretariat bestehen (STS, BirdLife, WWF und Pro Natura).

Artikel 13

Die FDP schlägt betreffend Absatz 5 (Aufsicht des Bundes über die Mitwirkung von Dritten) vor, das Verfahren zu vereinfachen.

Es wird begrüsst, dass die Verantwortung für den Vollzug wie bisher dem Bund obliegt (TG, SG, GST). Es müsse primär dafür gesorgt werden, dass das nötige Fachwissen bei den Vollzugsorganen vorhanden sei (GST).

Artikel 14

SG erachtet es als angemessen, die Zutrittsrechte der Kontrollorgane analog zum Vollzug im Tierseuchen- und Tierschutzbereich auf Gesetzesstufe zu verankern.

Sukki bemerkt, dass die Bestandeskontrollen anlässlich von allgemeinen Kontrollen vorgenommen werden sollten. Die Bestimmung richte sich somit an alle Besitzer von CITES-relevanten Exemplaren. Gemäss Artikel 12 seien aber nur für Handels-

betriebe Bestandeskontrollen vorgesehen, nicht aber für Privatpersonen. In Artikel 14 sei in Abgleichung zu Artikel 12 zu spezifizieren, in welchen Bereichen Bestandeskontrollen vorgenommen würden bzw. welche Institution, Personen oder Betriebe eine vollständige Bestandeskontrolle führen müssten.

Artikel 15

Rassekaninchen, Rassetauben, Rassegeflügel, FSK, ZUN, Kleintiere CH und Ziervögel bemerken, dass in diesem Artikel (Kontrolle bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr) Ausstellungen nicht aufgezählt würden. Kontrollen anlässlich von Ausstellungen sollen deshalb auch nicht auf Verordnungsebene eingeführt werden. Ansonsten seien die Ausstellungen in die Aufzählung aufzunehmen, und es seien auf Verordnungsebene klare und einfache Regelungen für die Umsetzung zu schaffen. Diese sollten um einiges einfacher gehalten sein als die Kontrollen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr.

Artikel 17

Die SP, STS, BirdLife, WWF sowie Pro Natura fordern mit Verweis auf CITES Resolution 10.7 („Disposal of confiscated live specimen“), dass festgehalten werde, dass beschlagnahmte lebendige Exemplare wenn immer möglich im Ursprungsland wieder „ausgewildert“ würden. Die Auswilderung müsse die Anforderungen des Tierschutzes erfüllen und bedürfe der Einwilligung bzw. Kapazität des Ursprungslandes (WWF).

EXOTIS wendet betreffend Absatz 1 Buchstabe f (Beschlagnahme nach Kontrolle im Inland aufgrund fehlender gültiger Dokumente oder mangels Nachweis des rechtmässigen Verkehrs) ein, dass für viele Vogelarten in privater Haltung keine Papiere vorlägen. Weiter sei fraglich, wo bzw. wie die beschlagnahmten Exemplare untergebracht würden, zumal es sich beispielsweise bei Springsittichen um Hunderte von Exemplaren handeln könne.

Artikel 18

STS, BirdLife und ProNatura beantragen, dass die Öffentlichkeit über Einziehungen informiert wird. Gemäss WWF sollen jährliche Statistiken über eingezogene Waren, Tiere und Pflanzen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Zooschweiz hält es für sinnvoll, die Einziehung wie heute in Artikel 36 der Artenschutzverordnung auch für herrenloses Gut vorzusehen.

Artikel 23

FH stellt fest, dass die Uhrenindustrie von der Möglichkeit Gebrauch mache, Bewilligungsgesuche online zu stellen. E-CITES erleichtere und beschleunige das Bewilligungsverfahren.

Artikel 25

Die SP, STS, BirdLife und Pro Natura fordern, dass nicht nur Organe des CITES und Interpol, sondern auch NGOs, die über Fachwissen und Erfahrungen im Bereich von CITES verfügen, in den Datenaustausch miteinbezogen werden.

Der ETH-Rat beantragt klarzustellen, ob die Bedingungen gemäss Absatz 1 und Absatz 2 kumulativ erfüllt sein müssen oder ob den Behörden auch besonders schützenswerte Personendaten weitergegeben werden dürfen, wenn der „Schutz der Persönlichkeit“ in den entsprechenden Ländern nicht gewährleistet sei. Weiter sei unklar, an wen Daten im Abrufverfahren weitergegeben werden dürften und ob diese Weitergabe für den Vollzug von CITES ebenfalls notwendig sei.

Artikel 26

BE erachtet die Einsprachemöglichkeit als sinnvoll. Das Einspracheverfahren soll aber kostenlos sein. Es dürfe den Rechtssuchenden nicht zum Nachteil gereichen, wenn die Überprüfung ihrer Streitsache durch eine unabhängige richterliche Instanz erst nach Durchlaufen eines Einspracheverfahrens möglich sei.

SwissFur und HN beantragen eine Einsprachefrist von 30 Tagen. Den Betroffenen müsse genügend Zeit eingeräumt werden, um ihre Argumente darlegen und auch mit Blick auf Ferienabwesenheiten in kleineren Unternehmen eine genügend begründete Einsprache einreichen zu können.

GST fordert, dass die Einsprache wie in Artikel 59b Absatz 2 Tierseuchengesetz grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung habe, diese aber auf Gesuch hin gewährt werden könne. Dies rechtfertige sich deshalb, da gemäss dem erläuternden Bericht die Beschlagnahme nur dann Sinn mache, wenn sie unverzüglich wirke.

Gemäss HN soll Absatz 2 (Möglichkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung) gestrichen werden, da die aufschiebende Wirkung grundsätzlich beibehalten werden soll.

Artikel 28

Allgemein

HN verlangt, dass schwere Widerhandlungen gegen das BGCITES strenger geahndet würden, um gegen eine Verharmlosung und Wiederholung solcher Delikte anzukämpfen. Die angedrohte Freiheitsstrafe soll angehoben und mit einer Geldstrafe verbunden werden. Auch bei Vorsatzdelikten (Abs. 1) soll eine Freiheitsstrafe angeordnet werden können.

Absatz 2 Buchstabe a

Die SP, STS, BirdLife, WWF und Pro Natura fordern, dass für die Feststellung einer „beträchtlichen Menge Exemplare“ (Bst. a) auf das Kriterium der Gefährdungskategorie abgestellt werde. Ein schwerer Fall liege beispielsweise auch dann vor, wenn zwar nur ein Exemplar einer Art ausgeführt, dieses aber einer kleinen Population entnommen worden sei. Bei einer kleinen lokalen Population könne selbst die Entnahme eines einzelnen Individuums zum Aussterben einer Subpopulation führen.

Absatz 5

Die SVP wendet ein, dass angedrohte Bussen aus Gründen der Rechtssicherheit wenn immer möglich in ihrer Höhe zu benennen seien. In Artikel 28 Absatz 5 sei ein Maximalbetrag von Fr. 5'000.00 vorzusehen. Gemäss SOBv, SKMV, SBZV, SZZV, SHB und ASR soll im Gesetz präzisiert werden, dass der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.00 betrage.

Vernehmlassungsteilnehmende

Kantone

Conseil d'Etat du canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat, République et canton de Genève	GE
Departement des Innern des Kantons Schaffhausen	SH
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR
Kanton Graubünden	GR
Kanton Nidwalden	NW
Kanton Obwalden	OW
Kanton Zug, vertreten durch die Gesundheitsdirektion	ZG
Le Conseil d'État de la République et canton de Neuchâtel	NE
Le Conseil d'État du canton de Fribourg	FR
Regierung des Kantons St. Gallen	SG
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
Regierungsrat des Kantons Luzern	LU
Regierungsrat des Kantons Schwyz	SZ
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Regierungsrat des Kantons Tessin	TI
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Regierungsrat des Kantons Uri	UR
Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
République et Canton du Jura	JU
Staatsrat des Kantons Wallis	VS

Kantonale Amtsstellen

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Fribourg	LSVW
Kantonstierarzt beider Appenzell	KT AR/AI
Kantonstierarzt der Urkantone	
Service de la consommation et des affaires vétérinaires de Genève	SCAV
Service vétérinaire cantonal du Jura	VET JU

Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen des Kantons Basel-Landschaft	VJF BL
Veterinärdienst des Kantons Bern	VeD BE
Veterinärdienst des Kantons Luzern	VETD LU

Parteien

Christlich-soziale Partei der Schweiz	CSP
CVP Schweiz	CVP
FDP. Die Liberalen	FDP
Schweizerische Volkspartei	SVP
SP Schweiz	SP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städten und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband	SGMV
Schweizerischer Städteverband	

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse	economiesuisse
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz
Schweizerischer Arbeitgeberverband	
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV

Interessierte Kreise

AGRIDEA (inkl. Rindergesundheitsdienst)	AGRIDEA/RGD
AgriGenève (chambre genevoise d'agriculture)	AgriGenève
Akademien der Wissenschaften Schweiz (Ethikkommission für Tierversuche)	SAMW
Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter	ASR
Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	AGORA
Association romande des éleveurs de chiens de race	ARECR
ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband	ASTAG
Bauernvereinigung des Kantons Schwyz	BVSZ
Bündner Bauernverband	BBV
Centre patronal	CP
Chambre d'agriculture du Jura bernois	CAJB
Chambre jurassienne d'agriculture	CJA

Chambre vaudoise des arts et métiers	CVAM
Deutsche Ges. für Herpetologie und Terrarienk. LG. Schweiz	DGHT
EXOTIS, Verband für Haltung, Pflege und Zucht exotischer Vögel	EXOTIS
Fédération de l'industrie horlogère suisse	FH
Förderverein Schweizer Kleinterrassen	FSK
GalloSuisse	GS
Genossenschaft swissherdbook Zollikofen (früher Schweiz. Fleckviehzuchtverband)	SHB
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
HCS Schweiz – Hundehalter-Club Schweiz	HCS
Helvetia Nostra	HN
Hortus Botanicus Helveticus – Vereinigung Botanischer Gärten und Pflanzensammlungen der Schweiz	HBH
Hundesportartikel u. Hundeboxen vom Lindenhof (Peter Kleiner)	Hundesport
Identitas AG	ID
Institut für Systematische Botanik, Uni Zürich	ISB
International Wildlife Management Consortium (Suisse)	IWMC-CH
JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz	JS
Kantonaler Landwirtschaftlicher Verein Appenzell Ausserrhoden	KLV AR
Kleinbauern-Vereinigung	Kleinbauern
Kleintiere Schweiz	Kleintiere CH
Konsumentenforum	kf
Kynologischer Verein Affoltern am Albis	KV Affoltern a.A. und Umgebung
Kynologischer Verein Murten und Umgebung	KVM
Kynologischer Verein Oberwil und Umgebung	KV Oberwil
Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete	LOBAG
Ligue Suisse contre la vivisection	LSCV Lindenhof
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	LBV
Pro Natura	
Proviande	
Rassegeflügel Schweiz	Rassegeflügel
Rassekaninchen Schweiz	Rassekaninchen
Rassetauben Schweiz	Rassetauben
Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen	ETH-Rat
Retriever Club Schweiz	RCS

Schildkröten – Interessengemeinschaft Schweiz	SIGS
Schweizer Braunviehzuchtverband	SBZV
Schweizer Fleisch-Fachverband	SFF
Schweizer Kälbermäster-Verband	SKMV
Schweizer Milchproduzenten	SMP
Schweizer Rindviehproduzenten	SRP
Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz	BirdLife
Schweizerische Kakteen-Gesellschaft	SKGS
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin	SVSM
Schweizerischer Bauernverband	SBV
Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine	SDAT
Schweizerischer Haflingerverbandes	SHV
Schweizerischer Nationalfonds	SNF
Schweizerischer Pelzfachverband	SwissFur
Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)	SC-Akademie
Schweizerischer Tierschutz	STS
Schweizerischer Verband für die Berufsbildung in Tierpflege	SVBT
Schweizerischer Viehhändler-Verband	SVV
Schweizerischer Ziegenzuchtverband	SZZV
Solothurnischer Bauernverband	SOBV
Stiftung für das Tier im Recht	TIR
Stiftung für Konsumentenschutz SKS	SKS
SUISAG Geschäftsbereich Schweinegesundheitsdienst	SUISAG – SGD
Suisseporcs	Suisseporcs
Sukkulenten-Sammlung Zürich	Sukki
Swiss Beef CH	Swiss Beef CH
Swissgenetics	Swissgenetics
Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	TVL
Universität Zürich und ETH Zürich	UNI/ETH
Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz	Interpharma
Verband Naturwissenschaftlicher Präparatorinnen und Präparatoren der Schweiz	VNPS
Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen	VSP
Verein Bauernverband	VB

Verein Pro Junghund (Sektion Schweizerische Kynologische Gesellschaft)	PJ SKG
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
Vereinigung Schweiz. Futtermittelfabrikanten	VSF
WWF Schweiz	WWF
Zentralschweizer Bauernbund	ZBB
Ziervögel Schweiz	Ziervögel
Zooschweiz	
Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH	ZVCH
Züchterverein für ursprüngliches Nutzgeflügel	ZUN
Zuger Bauernverband	ZBV
Zürcher Bauernverband	ZHBV
Zürcher Tierschutz	ZTS